ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen iSTUIVER und seinem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die iSTUIVER nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn iSTUIVER ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Für Rechtsgeschäfte zwischen iSTUIVER und Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.

1.2 Soweit eine Erklärung nach diesen Geschäftsbedingungen schriftlich zu erfolgen hat, umfasst dies die auch Erklärung in Textform (E-Mail), soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2. PRÄSENTATION VOR VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Jegliche, auch teilweise Verwendung der von ISTUIVER, mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter oder übergebener Arbeiten und/oder Leistungen (auch Präsentationen, Fragebögen, etc.), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung. Das gilt insbesondere für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form als auch für die Verwendung der den Leistungen zugrundeliegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. Eine Weitergabe der Arbeiten und Leistungen an Dritte ohne die ausdrückliche Zustimmung von ISTUIVER ist nicht zulässig. In der Annahme eines Präsentationshonorares liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen.

3. ZUSTANDEKOMMEN EINES AUFTRAGS

3.1 An die von 1STUIVER erstellten Angebote halten sich diese für 30 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden. Die Übermittlung des Angebotes kann elektronisch, also z.B. per E-Mail oder als Anhangdokument mittels einer E-Mail erfolgen. Der Zugang gilt dann mit Versanddatum als erfolgt, sofern der Versand an eine gültige E-Mailadresse des Empfängers vorgenommen wird und an 1STUIVER keine umgehende Mitteilung eines sachlichen Zugangshindernisses seitens des Empfängers erfolgt. Einer

ausdrücklichen Zugangsbestätigung bedarf es nicht. 3.2 In gleicher Weise ist der Auftraggeber an seine Angebote gebunden. Auf eine vom Angebot von ISTUIVER abweichende Annahmeerklärung des Auftraggebers kommt ein Auftrag nur zustande, wenn seine Annahmeerklärung schriftlich verfasst ist, diese einen ausdrücklichen Hinweis auf die Abweichung enthält und wenn ISTUIVER sich mit der Abweichung schriftlich einverstanden erklärt hat. 3.3 Mündlich erteilte Aufträge gelten mit dem Inhalt als vertraglich zustandegekommen, mit dem sie von ISTUIVER in einem Bestätigungsschreiben festgehalten werden, das auch per E-Mail oder Telefax bindende Wirkung entfaltet. Wenn der Auftraggeber einem solchen Bestätigungsschreiben nicht unverzüglich widerspricht, gilt der Auftrag als erteilt.

4. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND VERZUG

4.1 Wird iSTUIVER mit einer Konzeption beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Das Honorar wird durch gesonderte Vereinbarung festgelegt. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so ist die übliche Vergütung geschuldet. Dies gilt auch dann, wenn die eingereichten Ausarbeitungen und erfolgten Beratungen nicht verwendet werden.

4.2 Kommt eine von iSTUIVER ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die iSTUIVER nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber eine andere Leistung von iSTUIVER aus Gründen, welche dieser nicht zu vertreten hat, nicht abnimmt.

4.3 Vereinbarte Endpreise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils zugrundeliegenden Mehrwertsteuer. Ein Skontoabzug findet nicht statt. Zollabgaben, Spesen oder sonstige, auch nachträglich entstehende Aufwendungen werden an den Auftraggeber weiterberechnet. ISTUIVER ist bemüht, alle zusätzlich zum Auftrag entstehenden Kosten zeitnah zu ermitteln und dem Auftraggeber mitzuteilen.
4.4 Im Falle der Werbemittlung sind die am jeweiligen Erscheinungstag gültigen Listenpreise der

Werbeträger verbindlich.



4.5 Rechnungen von ISTUIVER sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behält sich ISTUIVER das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an den Leistungen der Agentur, insbesondere urheberrechtlicher Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen auf den Auftraggeber über.

4.6 Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ISTUIVER. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Für jede erneute oder zusätzliche Nutzung des Auftraggebers, die ohne Einverständnis von ISTUIVER erfolgt, hat dieser eine der für die zusätzliche Nutzung anfallende, angemessene Vergütung sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der Vergütung zu entrichten.

5. LEISTUNGSGEGENSTAND

5.1 Der Leistungsgegenstand eines Auftrags ergibt sich aus dem Angebot und etwaiger, auf das Angebot bezogener, weiterer Unterlagen sowie ergänzend auf Grundlage dieser AGB. Bei mündlich erteilten Aufträgen ergibt sich der Gegenstand aus diesen AGB sowie dem von ISTUIVER herausgegebenen Bestätigungsschreiben, soweit diesem nicht unverzüglich widersprochen wird.

5.2 Soweit der Vertragszweck 1STUIVER Leistungspflichten auferlegt, gehören zum Auftragsgegenstand auch alle Leistungen, die unmittelbar erbracht werden müssen, um diesen Zweck zu erreichen. Dieser Zweck endet mit der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistungspflicht. Darüberhinausgehende Ziele, die der Auftraggeber mit dem Leistungsergebnis verfolgt, z.B. eine bestimmte kommerzielle Erfolgserwartung, gehören nur zum Auftragsgegenstand, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsschluss zwischen 1SUIVER und seinem Auftraggeber vereinbart wurde.

5.3 Die im Namen des Kunden in Anspruch genommenen Fremd- oder Drittleistungen gehören nicht zum Auftragsgegenstand, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Anderweitiges ergibt. Die Pflicht von 1STUIVER beschränkt sich in diesem Fall auf die sorgfältige Auswahl der für Fremdleistung beauftragten oder beanspruchten Dritten. Eine sachliche Gewähr wird nicht übernommen. Fremdund Drittleistungen werden Namens und im Auftrag des Auftraggebers in Anspruch genommen. Die Leistungsbeziehung kommt in einem solchen Fall unmittelbar zwischen dem Fremd- oder Drittanbieter und dem Auftraggeber zustande, auch wenn sie durch 1STUIVER vermittelt wird. Insbesondere gilt dies namentlich für die Beauftragung von Druckereien, sofern nicht 1STUIVER im Einzelfall ausdrücklich weitergehende Drucküberwachung und damit verbundene Qualitätskontrollen als eigene Pflicht übernommen hat.

5.4 Im Rahmen der Auftragsausführung gehört das Einholen von Rechten an geschütztem Bildmaterial zum Leistungsgegenstand. Dies gilt sowohl für die Beschaffung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers als auch für die Abrechnung über Auslagen und Fremdkosten von 1STUIVER. Bildrechte werden von 1STUIVER dabei allein in dem Umfang eingeholt und mit dem Leistungsergebnis verbunden vermittelt, wie sich dies aus dem Zweck des Auftrags ergibt. In der Regel ist daher zur Ausführung des Auftrags keine weitergehende Einräumung von Nutzungsrechten an Bildmaterial notwendig.

5.5 Der Leistungsgegenstand umfasst die Ausführung des Auftrags mit berufsüblicher Sorgfalt.
Ein bestimmtes ästhetisches Ergebnis ist nicht geschuldet, soweit im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich bestimmt und schriftlich vereinbart ist. 1STUIVER verfolgt im Zuge seiner am Markt bewährten und darauf ausgerichteter Imagekonzeptionen, durch umfassende Erfahrung und künstlerische Entwicklung begründet, höchste ästhetische Anforderungen zu erfüllen.

5.6 Unter die berufsübliche Sorgfalt fällt auch die Berücksichtigung der für die Branche gültigen und zeitgemäßen Standards von Design und Kommunikation. Nicht darunter fallen jedoch die Standards, die auf Seiten des Auftraggebers zu beachten sind und sich z.B. aus Wein- oder Lebensmittelrecht, Wettbewerbsrecht, etc. ergeben können. Sofern nicht ausdrücklich eine Pflicht von 1STUIVER zur Recherche und Prüfung auf etwaige Verletzungen von Rechten Dritter oder allgemeiner Rechtsvorschriften vereinbart wurde, gehört dies nicht zum Leistungsgegenstand von 1STUIVER. Rechtvorschriften oder Rechte Dritter, die 1STUIVER



bekannt sind und dem Leistungsergebnis oder Auftragsgegenstand entgegenstehen, werden von diesem nicht verletzt.

5.7 Soweit nicht ausdrücklich ein Lektorat für Texte mit dem Auftrag verbunden ist, gehören Textinhalte und deren sprachliche Bearbeitung nicht zum Leistungsgegenstand. Von 1STUIVER im Rahmen der Auftragsausführung selbst erstellte Textinhalte werden in einem Zwischenschritt der Entwurfsarbeit dem Auftraggeber zur Freigabe unterbreitet. Durch die Freigabe macht sich der Auftraggeber die Texte zu Eigen und entbindet 1STUIVER für den weiteren Prozess der Auftragserledigung von der Textverantwortung. Im weiteren Prozess wird mit dem freigegebenen Text ohne weitere Kontrollaufgabe verfahren wie mit bereitgestelltem Textmaterial. 5.8 Enthält der Auftragsgegenstand die Erstellung eines oder mehrerer Internetauftritte(s), gehört die Überprüfung der Lauffähigkeit des Leistungsergebnisses auf den jeweils aktuellen Versionen der gängigen Browser zum Leistungsgegenstand. Dies gilt nicht, soweit durch den Auftrag die Anforderung der Lauffähigkeit auf bestimmte Browser konkretisiert und damit beschränkt wurde. Die Bereitstellung des Leistungsergebnisses, die einer Auslieferung oder Übergabe gleichsteht, dient als Nachweis der Lauffähigkeit. Nicht Gegenstand des Auftrages ist die Sicherstellung der Lauffähigkeit des Leistungsergebnisses auf künftigen Versionen von Browsern, sofern der Auftrag nicht auf eine zukünftige, kostenpflichtige Betreuung des Internetauftrittes gerichtet ist. In diesem Falle ist die Anpassung des Leistungsgegenstandes an Versionsänderungen der vereinbarten Browser im Auftragsgegenstand eingeschlossen.

6. LEISTUNGSABNAHME

6.1 Mit Rechnungsstellung und/oder Bereitstellung/ Übergabe des Leistungsergebnisses zeigen 1STUI-VER die Fähigkeit zur Abnahme des Leistungsergebnisses oder des betreffenden Teilleistungsergebnisses an und setzen dem Auftraggeber damit eine Abnahmefrist von 14 Tagen, ohne dass eine weitere ausdrückliche Erklärung der Fristsetzung hierzu erforderlich ist. Die Abnahmefrist beginnt dabei mit der Übergabe/Bereitstellung des Leistungsergebnisses zu laufen, die dem Auftraggeber die Prüfung des Leistungsergebnisses ermöglicht.

6.2 Die Freigabe eines Teilleistungsergebnisses

aufgrund Rechnungsstellung und Zahlung bewirkt die Teilabnahme für die bis zur Freigabe erbrachten Leistungen. Die Freigabe kann nicht grundlos verweigert werden, sondern gilt bei Schweigen oder fehlender Angabe von Gründen der Abnahmeverweigerung mit Ablauf der Frist als stillschweigend erfolgt. Die Verweigerung einer Freigabe setzt den für das Projekt vorgesehenen Zeitplan in dem erreichten Stadium solange außer Kraft, bis die Freigabe der Teilleistung, z.B. aufgrund etwaiger tatsächlich geschuldeter Nacharbeiten, erfolgt ist. Im Zeitplan tritt hierdurch auf Seiten der 1STUIVER unter keinen Umständen Verzug ein. Wird eine Teilfreigabe grundlos verweigert und auch nicht trotz Darlegung seitens der ISTUIVER, dass das Teilergebnis vertragsmäßig erbracht ist, erteilt, so können die 1STUIVER das gesamte Projekthonorar in Rechnung stellen und sind nicht zur Weiterbearbeitung des Projektes verpflichtet, bevor das Gesamthonorar insoweit vorschüssig bei den 1STUIVER eingegangen ist. Die hierdurch eintretende Unterbrechung des Zeitplanes verlängert die in dem Zeitplan angesetzten Terminstufen zuzüglich eines Zeitaufschlages, sofern durch die Unterbrechung in der Arbeitsplanung bei der ISTUIVER der ursprünglich vorgesehene Zeitbedarf mit den vorhandenen Kapazitäten nicht mehr abgedeckt werden kann. 6.3 Die Abnahme durch den Kunden nach Übergabe des Leistungsergebnisses (bei sachlichem Zusammenhang z.B. eines Internetauftritts) oder Bereitstellung des Leistungsergebnisses erfolgt entweder durch ausdrückliche Abnahmeerklärung innerhalb der Abnahmefrist von 14 Tagen oder durch Zahlung des Rechnungsbetrages. Geht in der Abnahmefrist weder die Abnahmeerklärung noch die Zahlung des Auftraggebers ein, gibt der Auftraggeber aber auch keine Gründe einer Abnahmeverweigerung an, namentlich die Bezeichnung eines Mangels des Leistungsergebnisses, der das Leistungsergebnis gegenüber dem Vertragsgegenstand in der vertraglich bestimmten Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich herabsetzt, so gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt. Der Auftraggeber fällt dann mit seiner Zahlungspflicht in Verzug. Eine Abnahmeverweigerung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die in einer bereits durch Freigabe während des Projektfortschritts abgenommenen Teilleistung bestehen. Die 1STUIVER werden in solchen Fällen anbieten, eine entgeltpflichtige



Überarbeitung der bereits freigegebenen Teilleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen; solche Bereitschaft zur Überarbeitung des Leistungsergebnisses berührt die Abnahmefähigkeit des gesamten Leistungsergebnisses nicht. Diese Überarbeitung ist vielmehr ein nachfolgender und gesonderter Bearbeitungsauftrag am abgenommenen Leistungsergebnis.

6.4 Die Aufnahme der Benutzung des Leistungsergebnisses durch den Auftraggeber stellt in jedem Fall eine Abnahme des Leistungsergebnisses durch schlüssiges Handeln dar, sofern nicht eine ausdrücklich anderslautende Vereinbarung zur Benutzungsaufnahme durch den Auftraggeber von den 1STUI-VER schriftlich bestätigt wird.

6.5 Mit der Abnahme des Werkes und mit der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung des Designers insoweit entfällt.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Von der Agentur gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

7.2 Bei Vorliegen von Mängeln steht uns das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu.

7.3 Verändert der Auftraggeber eine von der Agentur ausgearbeitete Werbekonzeption oder von der Agentur erstellte Werbematerialien, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der veränderten Konzeption oder der veränderten Werbematerialien ausgeschlossen.

8. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG
8.1 Der Auftraggeber legt der 1STUIVER vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
8.2 Soll die 1STUIVER die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt die 1STUIVER die Produktionsüberwachung durch, entscheiden sie nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen. Die Produktionsüberwachung wird nach dem geltenden Stundensatz abgerechnet.

9. AUFTRAGSERTEILUNG AN DRITTE

9.1. ISTUIVER ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

9.2. ISTUIVER ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung sie vertragsmäßig mitwirkt, im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

9.3. Für mangelhafte Leistung eines Dritten haftet die 1STUIVER nur subsidiär. Der Auftraggeber ist verpfichtet, Gewährleistungsansprüche vorab gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Erst nach erfolgloser Inanspruchnahme des Dritten kann 1STUIVER in Anspruch genommen werden. Eine durch den Auftraggeber verschuldete Verjährung schließt Ansprüche gegen 1STUIVER aus.

10. BEACHTUNG VON PERSÖNLICHKEITS- UND URHEBERRECHTEN DRITTER

10.1. 1STUIVER prüft nicht, ob ihr vom Auftraggeber zur Auftragsvorbereitung und Durchführung in welcher Form auch immer überlassene Texte, Bilder und Fotografien, Persönlichkeitsrechte – einschließlich des Rechts am eigenen Bild – oder Urheberrechte eines Dritten verletzen.

10.2. Werden von einem Dritten gegen die ISTUIVER Ansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten - einschließlich des Rechts am eigenen
Bild - oder Urheberrechten geltend gemacht, weil
1STUIVER ihr vom Auftraggeber überlassene Texte,
Bilder und Fotografien zum Zwecke der Auftragsdurchführung verwandt hat, so hat der Auftraggeber
1STUIVER von allen Ansprüchen des Dritten freizustellen und ihr jeden aufgrund der Inanspruchnahme
durch den Dritten entstandenen Schaden zu ersetzen,
einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung und Forderungen der GEMA. Rechte seitens
der GEMA sind grundsätzlich nicht übertragbar und
werden daher nicht durch Zahlung an den Auftragnehmer geltbar.

11. NUTZUNGS- & URHEBERRECHTE

11.1. ISTUIVER wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffender, Rechnungen alle für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder



sich aus den für die Agentur erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel erfüllt die Agentur die Verpfichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, bedarf der Zustimmung von 1STUIVER.

11.2. Zieht 1STUIVER zur Vertragserfüllung Dritte heran, werden deren Nutzungsrechte im Umfang der Ziffer 11.1 erworben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen.

11.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des 1STUIVERs weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

11.4 Bei Verstoß gegen Punkt 11.3 hat der Auftraggeber dem ISTUIVER zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.
11.5 ISTUIVER überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. ISTUIVER bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

11.6 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen 1STUIVER und Auftraggeber.

11.7 Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

11.8 Die ISTUIVER ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentlichen Zugänglichmachung der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der ISTUIVER zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der ISTUIVER, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

11.9 Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten der

1STUIVER formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der 1STUIVER.

11.10 Räumt 1STUIVER einem Auftraggeber im Einzelfall Bearbeitungsrechte am Leistungsergebnis ein, so sind Bearbeitungsergebnisse vor ihrer Veröffentlichung der ISTUIVER daraufhin vorzulegen, ob 1STUIVER eine Benennung als Ersteller des Originals (z.B. "Auf der Grundlage einer Gestaltung durch ,1STUIVER' ") beanspruchet, soweit dies nach der Natur des Leistungsergebnisses erfolgen kann, oder ob sie geltend machen, dass eine solche Beziehung zu ihrem ursprünglichen Leistungsergebnis (z.B. aus Gründen des Imageschutzes) zu unterbleiben hat. Bearbeitungsrechte können in keinem Fall zu einer Ausweitung der im Übrigen eingeräumten Nutzungsrechte führen. Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, können die 1STUIVER den Gebrauch der Bearbeitungsergebnisse untersagen.

11.11 Die nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeräumten Bildrechte sind beschränkt auf die projektbezogene Nutzung. Bildmaterial darf danach nicht ausgekoppelt und unabhängig von dem Leistungsergebnis genutzt oder Dritten zur Verwendung überlassen werden. Das gilt auch für die Verwendung z.B. in Pressematerial, sofern nicht an einzelnem Bildmaterial hierfür eine gesonderte und ausdrückliche Nutzungsbefugnis vereinbart ist. Fremdrechte werden von der 1STUIVER projektbezogen eingeholt und daher ebenfalls nur im projektbezogenen Umfang eingeräumt. Bei weitergehender ausdrücklicher Nutzungseinräumung sind die Inhalte und Grenzen des weitergehend eingeräumten Rechts maßgeblich. Stets ist in solchem Fall die Benennungspflicht zu wahren, z.B. mit der in unmittelbarer Nähe zum Abbild anzubringenden Angabe [Fotograf/1STUIVER] oder [Fotograf/(Name der) Bildagentur]. 11.12 Sind einem Auftraggeber, für den ein Internet-Auftritt geschaffen wurde, Bearbeitungsrechte dahin eingeräumt, dass er damit den Internet-Auftritt selbst fortlaufend pflegen oder durch Dritte pflegen lassen kann, oder ist ihm insgesamt der Internet-Auftritt einschließlich der Programmierung des Quellcodes von der 1STUIVER übermittelt worden, so ist hiermit nicht das Recht verbunden, das Leistungsergebnis dahin abzuändern und umzugestalten, dass z.B. unter Austausch von Bild- und Textinhalten im



Quellcode eine selbständige Nutzung der Programmierung des Internetauftritts durch einen Dritten für dessen Zwecke eröffnet wird. Solche Fälle sind stets eine unzulässige Weitergabe und Bearbeitung, sofern nicht eine ausdrückliche, im Zweifel kostenpflichtige Erlaubnis hierzu von der 1STUIVER erteilt wird. 11.13 Sind Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen in dem Auftrag z.B. nach dem Umfang beschränkt, also z.B. für eine bestimmte Auflagenhöhe, so ist ein weitergehender Gebrauch, z.B. für eine weitere Auflage oder eine größere Zahl von Vervielfältigungen erst aufgrund ausdrücklicher, in der Regel entgeltlicher, Genehmigung durch die 1STUIVER statthaft. Das Gleiche gilt sinngemäß für andere Beschränkungen der Nutzungsrechte, z.B. territoriale oder zeitliche Beschränkungen, da mit dem Auftrag gegenüber dem Regelumfang der Nutzungsrechtseinräumung vorgenommene Beschränkungen im Zweifel dazu dienen, die Kosten für den Auftraggeber hinsichtlich eines in seinem Umfang zunächst beschränkten Leistungsergebnisses geringer zu halten, so dass bei einer Nutzungsausweitung die zunächst gezielt eingesparten Vergütungen anfallen sollen und also nicht durch eine Nutzungsausweitung die Kalkulation einer Auftragsvergütung unterlaufen werden soll.

12. EIGENTUM, RÜCKGABEPFLICHT

12.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind dem ISTUIVER spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

12.2 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.ä.), die 1STUIVER erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von 1STUIVER. Eine Herausgabepficht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist 1STUIVER nicht verpfichtet, aber stets um eine aktuelle Archivierung bemüht.

12.3 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht der ISTUIVER, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

13. HERAUSGABE VON DATEN

13.1 Der 1STUIVER ist nicht verpflichtet, Datenträger,

Dateien und Daten herauszugeben, soweit dies nicht für die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts zwingend erforderlich ist. Wünscht der Auftraggeber darüber hinaus, dass die ISTUIVER ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. 13.2 Hat ISTUIVER dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der ISTUIVER verändert werden.

13.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

13.4 ISTUIVER haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

14. GESTALTUNGSFREIHEIT

14.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für ISTUIVER Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

14.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der ISTUIVER eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht der ISTUIVER, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

14.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der von 1STUIVER übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den 1STUIVER im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

15. HAFTUNG

15.1 Die 1STUIVER haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die 1STUIVER auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.



15.2 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung der ISTUIVER oder einer seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der ISTUIVER oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der ISTUIVER oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

15.3 Mit der Abnahme des Werkes und mit der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwor- tung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung der ISTUIVER insoweit entfällt.

15.4 Die ISTUIVER haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

15.5 In keinem Fall haftet 1STUIVER für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden. 15.6 Für Terminüberschreitungen bei der Auftragsausführung, sofern ausdrückliche Terminziele verbindlich vereinbart sind, haftet die 1STUIVER nicht, wenn die Verzögerung auf Umstände zurückgeht, die in der Verantwortung oder dem Einflußbereich des Auftraggebers liegen, namentlich die Beistellung von angefordertem Text- oder Bildmaterial, Korrekturerklärungen oder Teilleistungsfreigaben. Eine solche Haftung tritt auch nicht ein, wenn die Verzögerung auf Umständen beruht, die den ISTUIVER nicht zurechenbar sind und daher nicht zumutbar oder angemessen abgewendet werden konnten. Der Anzeige einer ausdrücklichen Leistungs- oder Ausführungsbehinderung bedarf es in diesen Fällen nicht, auch wenn 1STUIVER dem Auftraggeber anzeigen, dass seinerseits eine Handlung für die Weiterverfolgung des Projekts erforderlich ist. Allerdings soll der Auftraggeber von einem terminlichen Leistungshindernis unterrichtet werden, damit er sich auf die Verzögerung einstellen oder ggf. Abhilfemaßnahmen wegen des Hindernisses vorschlagen kann. 15.7 Wird durch den Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung ein Mangel geltend gemacht, ist der 1STUIVER vorrangig das Recht der Nachbesserung eingeräumt. Eine Ersatzvornahme scheidet aus, wenn diese ein urheberrechtliches Bearbeitungsrecht voraussetzt und dieses dem Auftraggeber nicht in solchem Umfang ein- geräumt ist. Ansonsten ist eine Ersatzvornahme oder der Gebrauch anderweitiger Rechte der Gewährleistungshaftung erst zugelassen, wenn 1STUIVER mit einem zweimaligen Nachbesserungsversuch endgültig gescheitert sein sollten. 15.8 Beinhaltet der Auftrag die Erstellung eines Internetauftritts des Auftraggebers, haften die 1STUIVER allein für die Lauffähigkeit des Leistungsergebnisses auf den zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Leistungsergebnisses aktuellen Versionen gebräuchlicher Browser oder den mit dem Auftrag spezifizierten Browsern und im Übrigen für die auftragsgemäße Ausführung des Leistungsergebnisses einschließlich der hiermit nach dem Auftrag und diesen AGB verbundenen Nutzungsrechte. 1STUIVER haftet nicht für den Betrieb des Internetauftritts und im Zusammenhang dieses Betriebes hervorgerufene Störungen und/oder Rechtsverletzungen.

15.9 Dies gilt auch für Betriebsunterbrechungen, die die ISTUIVER nicht ihrerseits zurechen- und vorwerfbar herbeigeführt habenISTUIVER schließt Ihre Haftung im weitest möglichen Umfang als Telekommunikationsdienstleister aus und haben allein die Pflichten, die sich detailliert aus der Auftragsbeschreibung z.B. bei Verträgen über das Hosting, die Administration und die Pflege des Internetauftritts ergeben. Für das Hosting gelten vorrangig und ergänzend die von den Hosting-Partnern vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Für Inhalte, die über den Internetauftritt öffentlich bereitgestellt werden, ist allein der Auftraggeber verantwortlich, soweit er nicht seinerseits zulässig seine Haftung beschränkt.

16. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT EINER WERBUNG

16.1 ISTUIVER prüft nicht, ob eine von ihr entwickelte oder durchgeführte Werbung ihrem Inhalt und ihrer Form nach gegen Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Werbung auf Vorschlägen des Auftraggebers oder auf Vorschlägen der



Agentur beruht. Es ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, seine Werbung, gleich, ob sie von ihm selbst oder von der Agentur veröffentlicht und verbreitet wird, von Rechtskundigen auf ihre inhaltliche Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen. Ist eine Prüfung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der vom Auftraggeber bestellten Arbeiten durch ISTUIVER bzw. eine von der Agentur eingeschaltete rechtskundige Person gewünscht, so muss dies schriftlich vom Auftraggeber erklärt werden.

16.2 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten haftet 1STUIVER nicht.

16.3 Wird 1STUIVER von einem Dritten - gleich aus welchem Rechtsgrund - in Anspruch genommen, weil die von ihr für den Auftraggeber entworfene oder verbreitete oder veröffentlichte Werbung ihrem Inhalt oder ihrer Form nach rechtswidrig, insbesondere wettbewerbswidrig, sei, so hat der Auftraggeber 1STUIVER von allen Ansprüchen des Dritten freizustellen und ihr jeden aufgrund der Inanspruchnahme durch den Dritten entstandenen Schaden zu ersetzen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

16.4 Die Bestimmungen der Ziff. 10 bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

17. SIGNIERRECHT

17.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist ISTUIVER berechtigt, die von ihr gestalteten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen.

18. BELEGEXEMPLARE

18.1 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber 1STUIVER 10 einwandfreie Muster unentgeltlich. Bei Einzelanfertigungen entfällt dies.
18.2 Bei der Flaschenausstattung überlässt der Auftraggeber 1STUIVER von jede Produkt mit der der Ausstattung 1 einwandfreies Muster unentgeltlich, sowie ein unetikettiertes Etikett der jeweiligen Produktgruppe.

19. DATENSCHUTZ

19.1. Im Rahmen des Bestellvorgangs werden personenbezogener Daten bei Nutzung des Web-Shops sowie der Bestellung erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf den Vertragspartner persönlich beziehbar sind, z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Kreditkartennummer, Nutzerverhalten.

19.2. Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die 1STUIVER, An der Althart 34, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

19.3. Hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung. Diese können Sie jederzeit auf unserer Internetseite unter https://www.lstuiver.de/abrufen. Diese informiert Sie auch über Ihre Rechte und deren Geltendmachung.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1 Sollten einzelne Regeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so erfasst die Unwirksamkeit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in ihrem übrigen Inhalt, der vielmehr unverändert Bestand hat. Für die unwirksame Regel ist dann zur Lückenausfüllung auf eine Regel zurückzugreifen, die der ausgefallenen Regel wirtschaftlich und in der rechtlichen Willensrichtung zulässig am nächsten kommt. Vertragslücken sind mit Auslegung im Sinne dieses allgemeinen Regelwerks zu schließen.

21. GERICHTSSTAND

21.1 Für die rechtlichen Beziehungen, die unter diese AGB fallen, gilt die Anwendbarkeit des Deutschen Rechts, soweit die Beteiligten eine Rechtswahl treffen können. Soweit die Beteiligten zulässig einen Gerichtsstand vereinbaren können, ist der Gerichtsstand für alle gerichtlichen Streitigkeiten der Sitz von 1STUIVER.

